

Höhne In der Maur & Partner		
Rechtsanwälte		

Dr. Thomas Höhne
Mag. Thomas In der Maur
Mag. Georg Streit
Mag. Markus Bulgarini

in Kooperation mit:
Mag. Gunther Gram
Mag. Christian Haas
Dr. Roland Katary
Mag. Alexander Koukal
Mag. Jörg C. Müller
Dr. Andrzej Remin
Dr. Gabriele Schmid
Dr. Katharina Schmid
MMag. Michael Sruc

RECHTLICHE STELLUNGNAHME
zu Haftungsfragen
bei der Filmproduktion

Georg Streit
Stefan Siegart

Wien, April 2010

21/95-52/34/si/2125

1. Gegenstand der Untersuchung

An der Produktion eines Films wirken verschiedene Berufsgruppen mit: Regie, Schauspiel, Kamera, Produktions- bzw. Aufnahmeleitung, Ton, Kostümbild, Szenenbild, Maskenbild, Schnitt und Autoren.

Diese **Filmschaffenden** stehen in einer **vertraglichen Beziehung zum Produzenten**, die von Fall zu Fall unterschiedlich gestaltet sein kann, etwa als Dienstvertrag, als freier Dienstvertrag oder als Werkvertrag.

Gegenstand dieser rechtlichen Untersuchung im Auftrag der VDFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden reg. Gen.m.b.H. sind die für Filmschaffende zentralen Haftungsfragen, nämlich, wer haftet (in welchem Umfang) unter welchen Voraussetzungen, wenn einer der Filmschaffenden während eines Drehs einen Schaden durch eine Handlung eines Dritten **erleidet** und wann bzw. unter welchen Voraussetzungen haftet (in welchem Umfang) ein Filmschaffender gegenüber einem Dritten, dem er einen Schaden **zufügt**.

Vorausgesetzt ist für die meisten Punkte dieser rechtlichen Stellungnahme, dass die genannten Filmschaffenden für den Produzenten **auf Werkvertragsbasis** tätig sind. Allerdings sind auch andere vertragliche Grundlagen der Kooperation zwischen Filmschaffenden und Produktionsunternehmen in die Darstellung einbezogen.

Nicht Gegenstand dieser Untersuchung sind Fragestellungen zur Verletzung vertraglicher Ansprüche aus Verzug mit der Leistungserbringung oder Gewährleistung. Die Verletzung von urheberrechtlich geschützten Positionen wird in diesem Gutachten ebenso nicht behandelt.

2. Zum Aufbau und Zweck der Untersuchung

Bevor die Haftungsfragen für die Filmschaffenden erörtert werden, zeigt diese Darstellung auf, welche Schäden während eines Drehs denkbar sind und wofür ein Schädiger grundsätzlich haftet. Ein weiterer Punkt beschäftigt sich mit der vertraglichen Beziehung zwischen Filmschaffenden und Produzenten.

Diese Darstellung versucht, alle möglichen Konstellationen zu beleuchten, in denen **der Filmschaffende selbst geschädigt wird** oder **er jemand anderem einen Schaden zufügt**. Im Detail wird dies in fünf verschiedenen Szenarien untersucht:

1. *Der Filmschaffende ist selbst für den von ihm erlittenen Schaden ursächlich,*
2. *Der Filmschaffende schädigt den Produzenten (Auftraggeber),*
3. *Der Filmschaffende schädigt einen anderen Filmschaffenden beim Dreh,*
4. *Der Filmschaffende schädigt einen am Dreh unbeteiligten Dritten und*

5. Dem Filmschaffenden wird von einem Dritten Schaden zugefügt, und zwar entweder von einem unbeteiligten Dritten oder vom Produzenten (Auftraggeber). Der Fall, dass dem Filmschaffenden von einem am Dreh beteiligten Dritten Schaden zugefügt wird, ist in Szenario 3 dargestellt.

All diese Szenarien gehen von der **Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Schutz- und Sorgfaltspflichten** aus. Außer Betracht bleiben bei der gegenständlichen Darstellung Schäden aus der Verletzung von vertraglichen Erfüllungspflichten.

Bei jedem dieser oben genannten Szenarien sind zwei „Kategorien“ von Schäden relevant. Zum einen Schäden am Körper (Körperverletzung), zum anderen sind Beschädigungen von Sachen denkbar. In welchem Umfang ein Schädiger für eine **Körperverletzung** einzustehen hat, zeigt **Punkt 3.3** auf, die Haftung für **Sachbeschädigungen** ist in **Punkt 3.4** dargestellt. Unter welchen Voraussetzungen ein Filmschaffender für eine Körperverletzung oder eine Sachbeschädigung einzustehen hat, wird in Punkt 5 behandelt.

Voran geht diesen detaillierten Ausführungen eine allgemeine Einleitung zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus der Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Schutz- und Sorgfaltspflichten in den Punkten 3.1 und 3.2. Punkt 4 dieser Untersuchung widmet sich der Grundlage der Rechtsbeziehung zwischen dem Produzenten und dem Filmschaffenden, also der vertraglichen Bindung und den daraus resultierenden Folgen.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen zum Schadenersatzrecht widmet sich ein gesonderter Punkt der Haftung der Filmschaffenden im Schadensfall und zeigt (auch anhand mehrerer Beispiele), zu welchen Konsequenzen diese Haftung führt. Außerdem wird kurz erläutert, inwieweit eine Versicherung Abhilfe schaffen könnte. Grundlagen dieser Untersuchung waren einige detaillierte Sachverhalte, die zu Schäden geführt haben oder führen könnten. Diese Sachverhalte bilden die Basis für die Beispiele.

Die gegenständlichen Untersuchung Gutachten verzichtet aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf einen wissenschaftlichen Anmerkungsapparat. Diese Darstellung dient nicht der Untersuchung eines spezifischen Sachverhalts, sondern soll in erster Linie eine Orientierungshilfe für Filmschaffende für ihre Verhalten bei der Mitwirkung an einer Filmproduktion bieten.

Diese Darstellung bezieht sich auf alle Personen, unabhängig vom Geschlecht. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine Darstellung beider Geschlechtsformen bei der Nennung etwa von Filmschaffenden oder Schädigern verzichtet.

3. Allgemeines zum Schadenersatz

3.1 Schaden und Schadenersatz

Die §§ 1293 ff ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) regeln, unter welchen Voraussetzungen ein Geschädigter von einem anderen Ersatz für den ihm entstandenen Schaden verlangen kann.

Ein Schaden trifft grundsätzlich denjenigen, in dessen Vermögen oder Person er sich ereignet. Es hat also derjenige, der einen Schaden erleidet, diesen selbst zu tragen, es sei denn, die Schadensverursachung kann jemand anderem zugerechnet werden. Notwendige Voraussetzung des Schadenersatzanspruchs, also dafür, jemand anderen für einen Schaden verantwortlich machen zu können, ist der **Eintritt eines Schadens**¹, der **von jemand anderem rechtswidrig und schuldhaft verursacht** worden ist.²

3.2 Rechtswidrigkeit

Verletzt der Schädiger eine Verhaltenspflicht, die gegenüber jedermann besteht, spricht man von **deliktischer Haftung** (z.B. ist das Eigentum und die körperliche Unversehrtheit gegenüber jedermann geschützt). Vertragshaftung hingegen bedeutet, dass der Schädiger schuldhaft eine **Vertragsverletzung** begangen hat und dadurch seinem Vertragspartner schadenersatzpflichtig wird. Die Unterscheidung in Vertrags- und Deliktshaftung ist deshalb von Bedeutung, weil das Gesetz daran unterschiedliche Rechtsfolgen knüpft. So gibt es bei der Vertragshaftung eine Gehilfenhaftung (§§ 1313a, 1315 ABGB) und eine Beweislastumkehr (§ 1298 ABGB); darüber hinaus schützt (nur) ein Vertrag auch das bloße Vermögen (das sind Vermögensänderungen, die ohne Eingriff in absolute geschützte Rechte wie Eigentum, körperliche Unversehrtheit etc auftreten).

Dazu ein **Beispiel**: Schädigt ein Dritter, der weder den Filmschaffenden noch dem Produzenten zuzurechnen ist (z.B. ein Besucher, ein Passant), eine Schauspielerin durch deliktisches Handeln (fahrlässig), muss der Dritte nach den in Punkt 3.4 aufgezeigten Regeln Schadenersatz leisten. Er wird der Schauspielerin die Heilungskosten, Verdienstentgang und Schmerzensgeld ersetzen müssen. Der Dritte ist aber nicht dafür haftbar zu machen, dass aufgrund der Verletzung der Schauspielerin der Produzent Schäden erlitten hat (etwa weil er Ausrüstung länger anmieten musste, er Umsatzeinbußen erlitt),

¹ Das ABGB regelt überwiegend den Ersatz von materiellen Schäden (z.B. Sachschäden oder Körperverletzung). Ausnahmsweise kann auch ein „Gefühlsschaden“, der nicht in Geld messbar ist, zu ersetzen sein (so genannter **ideeller Schaden**; etwa das Schmerzensgeld).

² Dies ist selbstverständlich nur eine stark verkürzte Darstellung des Schadenersatzrechts. Tatsächlich ergeben sich im Schadenersatzrecht zum Teil sehr komplizierte Rechtsfragen, die aber für dieses Gutachten nicht von Interesse sind. Ausnahmsweise gibt es auch einen Schadenersatzanspruch ohne Verschulden, der aber für das gegenständliche Gutachten ohne Bedeutung ist.

denn: Vermögensschäden, die der Produzent als hier mittelbar Geschädigter erlitten hat, muss der Dritte bei deliktischer Haftung nicht ersetzen. Außerdem ist der Produzent in diesem Beispiel gar nicht unmittelbar Geschädigter. Wie man es auch dreht und wendet, der Produzent kann seinen Vermögensschäden beim Dritten nicht geltend machen.

Anders, wenn ein Filmschaffender die beim selben Dreh tätige Schauspielerin verletzt: Durch das zwischen dem Filmschaffenden und dem Produzenten bestehende Vertragsverhältnis ist der Filmschaffende auch verpflichtet, den Produzenten vor Vermögensschäden zu bewahren. In der Rechtssprache nennt man dies „Schutzwirkung zu Gunsten Dritter“. Der Filmschaffende haftet daher auch für Schäden, die dem Produzenten entstehen, weil der Film wegen der Verletzung der Schauspielerin nur verspätet fertig gestellt werden kann.

3.3 Verschulden

Nur wenn der Schädiger dem Geschädigten schuldhaft einen Schaden zufügt, kann der Geschädigte Ersatz verlangen. Unter dem Verschulden versteht man die Vorwerfbarkeit des rechtswidrigen Verhaltens. Wer **deliktsfähig**³ ist (mit dem 14. Lebensjahr), ist auch **verschuldensfähig**.

Wer den Schaden mit „Wissen und Wollen herbeiführt“ (als **Vorsatz** bezeichnet) oder die gehörige Sorgfalt aus subjektiv zu vertretenden Gründen bei der Schadensherbeiführung außer Acht lässt (**Fahrlässigkeit**), handelt schuldhaft.⁴ Die **Fahrlässigkeit** kann **grober** (massive Abweichung vom gebotenen Verhalten) **oder leichter** (geringe Abweichung vom gebotenen Verhalten) **Natur** sein. Das **Verschulden ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen**.

Vom Verschulden hängt nicht nur ab, ob überhaupt ein Schadenersatzanspruch gegen den Schädiger geltend gemacht werden kann, sondern grundsätzlich auch, in welcher Höhe dieser geltend zu machen ist: Bei leichter Fahrlässigkeit wird nur der erlittene Schaden ersetzt (der positive Schaden), wohingegen bei grober Fahrlässigkeit und bei vorsätzlicher Schädigung auch der entgangene Gewinn zu ersetzen ist. Da es sich jedoch bei den Filmschaffenden sowie dem Produzenten stets um **Unternehmer** handelt, kommt das Unternehmensgesetzbuch (UGB) zur Anwendung. Gemäß § 349 UGB haftet der **Unternehmer auch bei leichter Fahrlässigkeit** für den **entgangenen Gewinn**.

³ § 153 ABGB.

⁴ vgl §§ 1294 und 1297 ABGB.

3.4 Körperverletzung

Wer jemand anderen am Körper verletzt, muss gemäß § 1325 ABGB die **Heilungskosten** und den **Verdienstentgang** des Verletzten ersetzen und diesem **Schmerzensgeld** bezahlen.

Unter den **Heilungskosten** sind alle Kosten der Besserung des Gesundheitszustandes des Verletzten zu verstehen, auch wenn diese keinen Erfolg haben (also etwa Zahnprothesen, Arztbesuche, Kosten durch Krankenhausaufenthalte usw). Der Verdienstentgang gebührt für die Vergangenheit und die Zukunft. Er wird in Renten ersetzt. Das Schmerzensgeld soll die durch die Verletzung erlittene Ungemach ausgleichen.

Ist der Verletzte auf Dauer verunstaltet worden, sodass dadurch sein besseres Fortkommen verhindert werden kann, so gebührt eine **Verunstaltungsschädigung** (§ 1326 ABGB).

Wer einen anderen tötet, muss die Kosten der versuchten Heilung sowie alle mit dem Tod verbundenen Ausgaben (Begräbniskosten) ersetzen. Des Weiteren muss der Schädiger die Unterhaltungspflichten des Getöteten erfüllen.

3.5 Sachschäden

Wer eine Sache zerstört, muss, das ist dem Schadenersatzrecht immanent, dem Geschädigten Wertersatz leisten.⁵ Der Schädiger ist also zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor der Schädigung bestand, verpflichtet. In erster Linie ist der Ersatz der beschädigten Sache zu leisten, erst wenn dies „nicht tunlich ist“⁶, Geldersatz. Dazu gehört, dass der Schädiger etwa **Reparaturkosten** bezahlen muss oder, falls die Sache völlig zerstört ist (bzw die Reparaturkosten den Wert der beschädigten Sache übersteigen) **Wertersatz** zu leisten hat. Der Schädiger muss dabei dem Geschädigten den Verkehrswert der Sache ersetzen.

4. Vertragsbeziehung zwischen Produzenten und Filmschaffendem

Wenn ein Filmschaffender beim Dreh einen Schaden verschuldet, gilt es, zunächst zu untersuchen, **ob der Schädiger mit dem Geschädigten in einer Vertragsbeziehung steht oder nicht**. Damit kann geklärt werden, ob vom Schädiger bloß deliktisch oder auch auf vertraglicher Basis Schadenersatz begehrt werden kann (zu den unterschiedlichen Rechtsfolgen siehe die Ausführungen unter Punkt 3.2).

⁵ §§ 1331 ff ABGB.

⁶ § 1323 ABGB

Zwischen den einzelnen Filmschaffenden und dem Produzenten liegt regelmäßig ein Vertragsverhältnis vor. Grundsätzlich können Filmschaffende auf Basis eines (Angestellten-)Dienstverhältnisses, auf Basis eines freien Dienstvertrages oder auf Basis eines Werkvertrages für den Produzenten tätig sein.

4.1 (echtes) Dienstverhältnis

Bei einem (Angestellten-)Dienstvertrag wird die **Zurverfügungstellung von Arbeitsleistung** geschuldet. Der Dienstvertrag ist daher insbesondere durch die persönliche Arbeitspflicht des Arbeitnehmers, durch Fremdbestimmung in Bezug auf Ort, Zeit und Durchführung der Arbeitsleistung sowie durch die Einordnung in die betriebliche Organisation des Arbeitgebers gekennzeichnet. Wer solcherart unselbstständig Dienste leistet, ist Dienstnehmer.

Eine Besonderheit für Dienstnehmer bringt das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz. Das **Dienstnehmerhaftpflichtgesetz** (DHG) behandelt den Ersatz von Schäden, die der Dienstnehmer bei Ausführung seiner Arbeitsleistung dem Dienstgeber oder Dritten zugefügt hat. Das DHG gilt grundsätzlich für alle Dienstnehmer.

Hat ein Dienstnehmer bei Erbringung seiner Dienstleistungen dem Dienstgeber grob oder leicht Fahrlässig einen Schaden zugefügt, so **kann das Gericht** aus Gründen der Billigkeit **den Ersatz mäßigen** oder, sofern der Schaden durch einen minderen Grad des Versehens zugefügt worden ist, **auch ganz erlassen**. Für entschuldbare Fehlleistungen haftet der Dienstnehmer überhaupt nicht.

Neben dem Verschulden ist die Entscheidung des Gerichts aber etwa davon abhängig, welche Stellung dem Dienstnehmer im Betrieb zugekommen ist; welche Ausbildung der Dienstnehmer hat; welche Verantwortung ihm zugemutet wurde oder wie **schadensgeneigt seine Tätigkeit** gewesen ist. Die Faustregel lautet: Je größer die Verantwortung eines Arbeitnehmers in einem Unternehmen ist, desto geringer hat die gerichtliche Mäßigung zu sein. Und je schadensgeneigter eine Tätigkeit ist, umso eher muss der Dienstgeber selbst für den Schaden aufkommen.

4.2 Freier Dienstvertrag

Auch der **freie Dienstvertrag** hat Dienstleistungen zum Inhalt, die aber, anders als im Dienstvertrag, **nicht in persönlicher Abhängigkeit** erbracht werden.

Für den freien Dienstvertrag ist charakteristisch, dass der freie Dienstnehmer den Ablauf seiner Arbeit selbst gestalten kann (also ohne Bindung an bestimmte Arbeitszeiten und an jene Weisungen, die für den Dienstvertrag prägend sind) und er diese Gestaltung auch jederzeit wieder ändern kann.

Die Abgrenzung dieser Vertragstypen ist nicht immer einfach, vor allem deshalb, weil sich häufig in einem Vertrag Wesensmerkmale anderer Vertragstypen finden. Entscheidend ist, was geschuldet ist, wobei insbesondere das Schwergewicht der zuvor angesprochenen Kriterien (z.B. Erfolg oder Dienstleistung geschuldet, wie stark ist jemand in die betriebliche Organisation eingebunden, kann jemand seine Zeit frei einteilen etc) maßgeblich ist. Auf die **Vertragsbezeichnung** kommt es hingegen **nicht** an. Ein Werkvertrag (oder Dienstvertrag) wird zu keinem Werkvertrag (bzw. Dienstvertrag), bloß weil er als solcher bezeichnet wird.

Als für dieses Gutachten wichtigste Konsequenz hat das zur Folge, dass der **freie Dienstnehmer sich nicht auf das DHG berufen kann**. Er haftet also gleich dem Werkunternehmer (siehe unten Punkt 4.3).

Da Filmschaffende regelmäßig in die Organisation des Produzenten eingebunden sind (und bspw. nur selten über ihre Arbeitszeit frei entscheiden können und sich auch den Weisungen des Produzenten unterwerfen), werden Filmschaffende rechtlich richtig betrachtet gemessen an der ständigen Judikatur der Arbeitsgerichte **nur ausnahmsweise aufgrund eines Werkvertrages** für den Produzenten tätig sein können. Die Regel wird ein (Angestellten-) Dienstverhältnis oder ein freier Dienstvertrag sein. Kurzzeitige Engagements stehen einem Angestelltenverhältnis nicht entgegen, denn nach der Rechtsprechung kann ein Angestelltenverhältnis (bei entsprechender Eingliederung) schon bei sehr kurzfristigen Engagements (die Judikatur bejahte es in einem Fall sogar bei einem eintägigen Engagement) vorliegen. Dieser Untersuchung liegt dennoch die Vorgabe des Auftraggebers zu Grunde, dass die Filmschaffenden auf Werkvertragsbasis für einen Produzenten tätig sind (dazu sogleich Punkt 4.3). Schadenersatzrechtlich bestehen aber zwischen Werkvertragsverhältnissen und freien Dienstverhältnissen bei den hier dargestellten Beispielen kaum Unterschiede.

4.3 Werkvertrag

Ein **Werkvertrag**⁷ ist durch zwei wesentliche Elemente gekennzeichnet: Zum einen schuldet der Werkunternehmer einen Erfolg und zum anderen ist der Werkunternehmer selbstständig tätig. Der Werkvertrag ist ein Zielschuldverhältnis, das mit der Herstellung des geschuldeten Erfolges beendet ist. Der Werkunternehmer **organisiert seine Arbeit** zur Herstellung des Erfolges selbst und wird mit **eigenen Betriebsmitteln** tätig.

Der Werkunternehmer kann sich nicht auf das DHG berufen, kann also insbesondere kein Mäßigungsrecht für sich in Anspruch nehmen.

⁷ §§ 1165 ff ABGB.

5. Schäden am Dreh

Bei den folgenden Fallbeispielen gehen wir davon aus, dass **die Filmschaffenden auf Werkvertragsbasis für den Produzenten tätig** sind. Sollten die Filmschaffenden allerdings als (unselbstständige) Dienstnehmer zu qualifizieren sein, käme den Dienstnehmern, wenn sie dem Dienstgeber oder Dritten einen Schaden zufügen, das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (4.1) zu Gute.

5.1 Filmschaffender schädigt sich selbst (Szenario 1)

Schädigt der Filmschaffende sich selbst (und wirkt an dieser Schädigung niemand anderer schuldhaft mit), dann muss er den Schaden auch selbst tragen; er kann dafür niemand anderen haftbar machen.

Lässt also der Kameramann seine Kamera fallen, lässt der Bühnenbildner seinen Scheinwerfer fallen, stolpert die Schauspielerin und bricht sich ein Bein oder schlägt sich einen Zahn aus, schüttet sich der Tonmeister ein Getränk über seine Tonanlage, lässt der Cutter sein Schnittgerät im Regen stehen, verliert die Maskenbildnerin eine ihrer Utensilien oder geht der Laptop der Drehbuchautorin an einem Stromschlag zugrunde, muss, vorausgesetzt niemand anderer ist für diese Sachschäden bzw. Körperverletzungen (mit-) verantwortlich, der betroffene Filmschaffende den Schaden selbst tragen.

Er/Sie kann also insbesondere vom Produzenten keinen Schadenersatz begehren.

5.2 Filmschaffender schädigt Produzenten/Auftraggeber (Szenario 2)

Anderes gilt, wenn ein Filmschaffender den Produzenten schädigt. Lässt der Kameramann die Kamera des Produzenten fallen, lässt der Bühnenbildner den Scheinwerfer des Produzenten fallen (oder fällt der Scheinwerfer des Bühnenbildners auf wertvolles Equipment und beschädigt dies), stolpert die Schauspielerin und bricht einem Mitarbeiter des Produzenten ein Bein oder schlägt diesem einen Zahn aus⁸, schüttet der Tonmeister ein Getränk über die Tonanlage des Produzenten, lässt der Cutter das Schnittgerät des Produzenten im Regen stehen, verliert die Maskenbildnerin das teure Make-Up des Produzenten oder geht der Laptop des Produzenten, den die Drehbuchautorin nutzt, durch eine Unachtsamkeit des Filmschaffenden zugrunde, muss der betroffene Filmschaffende den entstandenen Schaden (nach Maßgabe der Punkt 3.1 ff) grundsätzlich ersetzen.

⁸ Für dieses Beispiel nehmen wir an, dass der Schauspielerin eine (zumindest leichte) Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann, etwa weil sie ungenügendes Schuhwerk anhatte, zu schnell unterwegs war, auf ihr „Opfer“ nicht geachtet hatte oder dergleichen. Kann man der Schauspielerin keinen Vorwurf machen, fehlt es für einen Schadenersatzanspruch bereits am notwendigen Verschulden, sodass die Schauspielerin nicht haftet.

Denn in all diesen Fällen hat der Filmschaffende den Schaden des Produzenten rechtswidrig und schuldhaft verursacht.

5.2.1 Filmschaffender verschuldet Sachschaden

Verschuldet der Filmschaffende einen Sachschaden, dann muss er dem Produzenten (der in dieser Variante der Geschädigte ist) Schadenersatz (Punkt 3.4) leisten. Er muss also insbesondere (5.2) die Kosten für die Reparatur der beschädigten (zerstörten) Kamera (oder deren Neubeschaffung) ersetzen. Gleiches gilt sinngemäß für den Bühnenbildner, den Tonmeister, den Cutter, die Maskenbildnerin und die Drehbuchautorin (nach den Beispielen in 5.2).

Als weitere (ersatzfähige) Schäden wären bspw. höhere Produktionskosten, die durch die Beschädigung der Gegenstände in den zuvor genannten Beispielen entstehen könnten, zu ersetzen. Dies aber nicht grenzenlos, weil die **Schadensminderungspflicht** (§ 1304 ABGB) vom Geschädigten verlangt, ein „Weiterfressen“ des Schadens nach Möglichkeit zu verhindern. Der Produzent kann also nicht wochenlang die Produktion stillstehen lassen, bloß weil eine Kamera beschädigt wurde, und dann vom Schädiger Ersatz für diese erhöhten Produktionskosten verlangen.⁹

Unabhängig vom Verschuldensgrad haben die Filmschaffenden, da sie Unternehmer im Sinn des § 149 UGB sind, auch noch den **entgangenen Gewinn** zu ersetzen. Wäre die Kamera also bspw. teuer verkauft worden, wenn sie nicht beschädigt worden wäre, dann kann der Geschädigte den Kaufpreis, den er nun ja nicht mehr erhalten würde, weil die Kamera beschädigt wäre, begehren.

Da der Produzent und der Filmschaffende in einem (Werk-)Vertragsverhältnis stehen, haftet der Filmschaffende dem Produzenten für diese Schäden **nicht nur deliktisch** (3.1), sondern **auch aus Vertrag**. Daher haftet der Filmschaffende nicht nur für sich selbst, sondern auch für so genannte **Erfüllungsgehilfen**¹⁰, deren er sich bedient. Das sind Personen, deren er sich zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit dem Produzenten bedient. Hat der Kameramann also einen (angestellten oder selbstständigen) Assistenten beschäftigt, der für die Beschädigung der Kamera verantwortlich ist, dann kann der Produzent den Kameramann aus Vertrag, den Assistenten deliktisch für den Schaden haftbar machen.¹¹

⁹ Diese Beispiele können, angesichts der Vielfalt, in der Schäden auftreten können, mögliche Schäden nicht abschließend sondern nur beispielhaft anführen.

¹⁰ Auf die Haftung für Besorgungsgelhilfen wird an dieser Stelle wegen mangelnder Relevanz für dieses Gutachten nicht eingegangen.

¹¹ Gleiches gilt sinngemäß für den Bühnenbildner, den Tonmeister, den Cutter, die Maskenbildnerin und die Drehbuchautorin (nach den Beispielen in 5.2).

5.2.2 Filmschaffender verschuldet Körperverletzung

Verschuldet der Filmschaffende eine Körperverletzung, haftet er dafür (3.3). Es ist aber nicht nur der Produzent (sofern er ein Einzelunternehmer, also natürliche Person ist) geschützt. Der Vertrag zwischen Filmschaffendem und Produzenten schützt auch die beim Produzenten angestellten Mitarbeiter. Die Schauspielerin, die daher einem Mitarbeiter des Produzenten schuldhaft das Bein bricht und ihm einen Zahn ausschlägt, muss diesem Mitarbeiter Ersatz leisten. Da Mitarbeiter des Produzenten regelmäßig sozialversichert sein werden, geht der Ersatzanspruch des Geschädigten (den Mitarbeiter) gegen den Schädiger (die Schauspielerin), soweit die Sozialversicherungen Leistungen erbringt, auf den Sozialversicherungsträger über. Das ändert aber nichts daran, dass die Schauspielerin dem Geschädigten Schmerzensgeld und – größtenteils dem Sozialversicherungsträger (der diese Leistungen ja erbracht hat und auf den die Schadenersatzansprüche, soweit er Leistungen erbracht hat, übergehen) – Heilungskosten (Arztkosten, Krankenhausaufenthalt, Zahnprothese) zu ersetzen hat.

Umgekehrt kann der Produzent, der den Mitarbeiter während des Krankenstandes bezahlen musste, von der Schauspielerin jenes Entgelt (Brutto-Entgelt zuzüglich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung) verlangen (**Lohnfortzahlung**).

5.3 Filmschaffender schädigt Filmschaffenden (Szenario 3)

Sowohl der schädigende als auch der geschädigte Filmschaffende stehen in einem Vertragsverhältnis zum Produzenten. Dieses Vertragsverhältnis entfaltet Schutzwirkungen zugunsten Dritter. Das führt dazu, dass auch zwischen dem schädigenden Filmschaffenden und dem geschädigten Filmschaffenden – zwischen denen ja an sich kein Vertragsverhältnis besteht – dennoch die unter Punkt 3.2 beschriebenen Besonderheiten der Haftung aus Vertrag zur Anwendung kommen.

5.4 Filmschaffender schädigt Dritten (Szenario 4)

Unter Dritten sind jene Personen zu verstehen, die in keiner Vertragsbeziehung zum Produzenten stehen.

Lässt der Kameramann die Kamera eines Dritten fallen, lässt der Bühnenbildner den Scheinwerfer des Produzenten auf einen Dritten fallen, sodass dieser verletzt wird, stolpert die Schauspielerin und bricht einem Dritten ein Bein oder schlägt diesem einen Zahn aus, schüttet der Tonmeister ein Getränk über die Tonanlage eines Dritten, lässt der Cutter das Schnittgerät des Dritten im Regen stehen, verliert die Maskenbildnerin das teure Make-Up des Dritten oder geht der Laptop des Dritten, den die Drehbuchautorin nutzt, durch eine Unachtsamkeit des Filmschaffenden zugrunde, muss der betroffene Filmschaf-

fende den entstandenen Schaden (nach Maßgabe der Punkt 3.1 ff) grundsätzlich ersetzen.

5.4.1 Filmschaffender schädigt Dritte am Sachvermögen

Schädigt der Filmschaffende Dritte am Vermögen, muss er dem Dritten dafür einstehen. Der Kameramann muss also dem Dritten die Kamera ersetzen bzw. für die Reparaturkosten aufkommen.¹²

5.4.2 Filmschaffender verletzt Dritte am Körper

Hier gilt sinngemäß das zu 5.4.1 Ausgeführte. Der Dritte, der durch die Nachlässigkeit des Bühnenbildners verletzt wurde, kann von diesem Schadenersatz begehren (zum Umfang dieses Ersatzanspruches siehe schon 3.3).¹³ Vom Produzenten, der den Schaden nicht verursacht hat und der auch in keiner vertraglichen Beziehung zum Dritten steht, kann der Dritte hingegen keinen Ersatz verlangen.

5.5 Schädigung des Filmschaffenden (Szenario 5)

5.5.1 Produzent schädigt Filmschaffenden

Schädigt ein Produzent den Filmschaffenden¹⁴, muss der Produzent für diesen Schaden nach Maßgabe der Punkte 3.1 ff einstehen, wobei aufgrund des bestehenden Vertragsverhältnisses Haftung aus dem Vertrag mit den unter Punkt 3.2 beschriebenen Besonderheiten besteht.

Der Produzent wird wegen der im Vertragsverhältnis bestehenden Schutz- und Sorgfaltspflichten den Filmschaffenden auch vor Schäden schützen müssen.

5.5.2 Dritter schädigt Filmschaffenden

Schädigt ein Dritter den Filmschaffenden¹⁵, haftet der Dritte infolge des nicht bestehenden Vertragsverhältnisses nur deliktisch.

¹² Gleiches gilt sinngemäß für den Tonmeister, den Cutter, die Maskenbildnerin und die Drehbuchautorin (nach den Beispielen in 5.4).

¹³ Gleiches gilt sinngemäß für die Schauspielerin (5.4).

¹⁴ Wobei die Voraussetzungen für einen Schadenersatzanspruch, wie in Punkt 3.1 vorgestellt, vorliegen müssen, damit von einer Schadenshaftung gesprochen werden kann.

¹⁵ Wobei die Voraussetzungen für einen Schadenersatzanspruch, wie in Punkt 3.1 vorgestellt, vorliegen müssen, damit von einer Schadenshaftung gesprochen werden kann.

5.6 Schadensverursachung

Häufig wird die Schadensverursachung nicht so eindeutig zuordenbar sein, wie in den vorgestellten Fällen (5.1 bis 5.5).

Stolpert die Schauspielerin etwa weil sie von jemandem gestoßen wird oder weil der Produzent die Bühne schlecht aufgebaut hat, sodass sie zu Sturz kommt (und sich selbst oder einen Dritten verletzt), dann setzt die Ursache für die Schädigung nicht die Schauspielerin, sondern jemand anders. Dann ist für die Schädigung nicht die Schauspielerin sondern derjenige, der gestoßen hat, bzw. der Produzent, der die Bühne mangelhaft aufgebaut hat, verantwortlich. Sinngemäß kann die Kamera des Kameramanns deshalb beschädigt werden, weil das vom Produzenten zur Verfügung gestellte Kamerastativ mangelhaft war (und das dem Produzenten vorwerfbar war).

Ähnlich verhält es sich im folgenden **Beispiel**: *Ein Kameramann arbeitet auf Basis eines Werkvertrages mit der eigenen Kamera bei einer Filmproduktion mit. Es regnet bereits den ganzen Tag, sodass der Kameramann den Produzenten und den Regisseur vor Regenschäden an der Kamera warnt. Beide ignorieren die Warnung und setzen den Dreh fort. In der Folge wird die Kamera durch die Nässe beschädigt. Wer haftet nun für den Schaden?*

Nach der Grundregel (Punkt 5.1) trifft der Schaden den Kameramann, es sei denn, er könnte jemand anderen für den Schaden verantwortlich machen. Dabei wird es auf die Umstände des Einzelfalls ankommen, denn grundsätzlich verpflichtet das zwischen Produzenten und Kameramann abgeschlossene Vertragsverhältnis den Produzenten auch dazu, den Kameramann vor der Schädigung seiner Güter zu bewahren (so genannte Schutz- und Sorgfaltspflichten). Wie weit diese Pflichten reichen lässt sich nur anhand des jeweiligen Werkvertrages bzw. der jeweiligen Produktion sagen.

Üblicherweise werden in **Werkverträgen keine Bestimmungen** aufgenommen, die die Haftung bei zufälligen Schädigungen (etwa bei Regen) regeln. Daher wird es einer **Auslegung des Vertrages** bedürfen, die klären muss, mit welcher Gefahr der Kameramann zu rechnen hatte (sodass in diesem Ausmaß auch der Produzent keine Schutz- und Sorgfaltspflichten verletzen konnte, womit auch dessen Haftung für den Schaden wegfällt). War also bspw. nach der Produktion bzw. dem der Produktion zugrunde liegenden Drehbuch (für dessen Verfilmung der Kameramann ja eingestellt wurde und welches üblicherweise in der Präambel erwähnt wird) **offensichtlich, dass es Kameraeinstellungen geben wir, die Nässeeinwirkung erwarten** lassen (z.B. Dreh über den Untergang eines Schiffs; bewusster Dreh im strömenden Regen, um eine bestimmte Stimmung einzufangen), dann nahm der Kameramann diese Umstände in Kauf. Der Produzent hätte in einem solchen Fall bloß das Drehbuch umgesetzt und dabei keine Schutz- und Sorgfaltspflichten verletzt, wenn er die Warnungen des Kameramanns ignorieren würde. Der Produzent würde

in einem solchen Fall – wenn also Drehtage unter Nässeeinwirkungen Vertragsinhalt waren und diese gefilmt werden – nicht haften; vielmehr müsste der Kameramann sich darum kümmern, seine Ausrüstung entsprechend zu schützen. Anders wäre der Fall aber zu beurteilen, wenn an einem **Drehtag keine Nässeeinwirkung zu erwarten** war (etwa weil laut Drehbuch überhaupt keine Regenszenen zu filmen waren oder wenn, selbst wenn Regenszenen zu filmen wären, an besagtem Drehtag eine „Schönwetterzene“ zu drehen wäre).

In diesem Fall muss sich der Kameramann eine Gefährdung seines Eigentums nicht gefallen lassen. Da der Dreh bei schlechtem Wetter nicht Vertragsinhalt wurde, schuldet der Kameramann daher auch keine Leistung unter diesen Voraussetzungen. Ignoriert der Produzent vor diesem Hintergrund die Warnungen des Kameramanns, sollte der Kameramann zunächst seiner Schadensminderungspflicht entsprechen und die Kamera so gut als möglich vor Nässeschäden schützen. Besteht der Produzent trotz der Warnung des Kameramanns auf die Fortsetzung des Drehs trotz der widrigen Bedingungen, haftet der Produzent, weil er seinen **Schutz- und Sorgfaltspflichten nicht nachgekommen** ist. Der Produzent muss also für die Reparatur der Kamera aufkommen.

Ähnlich komplex ist auch der **folgende Sachverhalt**: *Ein Tonmeister arbeitet auf Werkvertragsbasis, wobei der Dreh im Wald stattfindet. Für die Aufsicht am Set ist die Produktion zuständig, welche diese aber nicht mit der gehörigen Aufmerksamkeit ausübt, sodass während einer Pause ein Mikrofon des Tonmeisters gestohlen wird. Wer muss dafür bezahlen?*

Wieder schlägt die Grundregel nach Punkt 5.1 durch, die besagt, dass derjenige, den ein Schaden ereilt, diesen zu tragen hat. Wiederum müsste also der Tonmeister den Schaden selbst tragen, es sei denn, jemand anders wäre für diesen verantwortlich zu machen. Ob das der Fall ist, hängt davon ab, in welchem Ausmaß eine Aufsicht vereinbart wurde. Schuldet der Produzent also aufgrund des Werkvertrags oder weil er in der Pause unmissverständlich anbietet, die Aufsicht zu übernehmen, auch, um Diebstähle oder andere Beschädigungen zu verhindern, dann verletzt er diese Verpflichtung, wenn er die Aufsicht nicht im gehörigen Umfang wahrnimmt. In einem solchen Fall haftet der Produzent für das verschwundene Mikrofon.

Anders wäre der Fall zu beurteilen, wenn der Produzent bloß „unverbindlich“, also ohne vertragliche Grundlage oder ohne darauf hinzuweisen, in welchem Umfang seine Aufsicht ausfallen würde, die Aufsicht übernehmen würde. Der Produzent würde dann, anders ausgedrückt, aus bloßer Gefälligkeit eine „Aufsicht“ übernehmen. Hier können sich die Vertragspartner des Produzenten nicht darauf verlassen, dass ihr Eigentum durch diese Aufsicht ausreichend geschützt ist. Tun sie das dennoch, ist das ihr Risiko. Der Produzent würde in einem solchen Fall für den Verlust der Kamera nicht haften.

Im Schadensfall gilt es, rasch **Beweise sicherzustellen** (durch Fotos, Name und Anschriften von Zeugen notieren, ärztliche Attests aufheben, einschlägige Dokumente sammeln usw). Damit können Sie sicherstellen, dass ein Schaden, aber auch der tatsächliche Schädiger nachvollziehbar bleibt.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass ab Kenntnis von Schaden und Schädiger die **dreijährige Verjährungsfrist** zu laufen beginnt. Dies bedeutet, dass Sie innerhalb dieses Zeitraums – sofern eine außergerichtliche Lösung scheitert – Ihren Anspruch **gerichtlich geltend** machen müssen.

5.6.1 Verkehrssicherungspflichten

Wer eine (auch erlaubte) **Gefahrenquelle schafft oder bestehen** lässt, hat dafür zu sorgen, dass aus ihr kein Schaden entsteht (so genannte **Verkehrssicherungspflicht**), andernfalls haftet er für den Schaden. In der Regel genügt die faktische Verfügungsmöglichkeit, um den Verkehrssicherungspflichten zu unterliegen. Regelmäßig muss also derjenige der eine Gefahr erzeugt (und nicht bloß oder zusätzlich der rechtlich Verfügungsbefugte) für die Gefahrenabwehr Sorge tragen.

Die Gefahr muss bei der gebotenen Sorgfalt erkennbar sein; ist das der Fall, müssen alle zumutbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr getroffen werden.

Für Filmschaffende bedeutet das: Wer eine Gefahrenquelle eröffnet, muss dafür sorgen, dass die Gefahrenquelle niemanden schädigt. Wenn ein Filmschaffender¹⁶ beispielsweise (egal ob seine eigenen oder fremde) Kameras oder anderes Equipment so aufstellt oder aufbaut, dass erkennbar ist, dass Dritte geschädigt werden können (etwa weil eine Gruppe Kinder am Set ist, die Ausrüstung rasch zum Spielen missbrauchen können; weil der Kameraaufbau sehr instabil ist und Umstehende verletzt werden könnten), dann haftet der Filmschaffende für die aus der Gefahrenquelle resultierenden Personen- und Sachschäden. Ebenso haften der Filmproduzent, wenn eine Kamera, die unsachgemäß montiert wurde, beim Herabfallen einen Dritten schädigt.

Denn in den genannten Situationen ist für einen sorgfältigen Durchschnittsmenschen erkennbar, dass Schäden entstehen könnten. Er muss daher Maßnahmen zur Schadensabwehr ergreifen (und die Geräte absichern, Aufsichtspersonal einsetzen usw.). Der Filmschaffende wird sich nicht damit entschuldigen können, er sei überarbeitet gewesen oder der ihm zugemutete Stress hätte es nicht erlaubt, (weitere) Maßnahmen zur Schadensverhinderung zu setzen. Denn, so würde das Gericht das sehen, der Filmschaffende hätte bei erkennbarer Gefahrenlage eine zumutbare Maßnahme zur Schadensverhinderung nicht gesetzt, was zur Haftung des Filmschaffenden führt.

¹⁶ Die Verfasser gehen hier auftragsgemäß vom selbstständigen Filmschaffenden aus. Der Filmschaffende kann aber auch dann zur Haftung herangezogen werden, wenn er Gehilfen einsetzt, die die Gefahr für ihn beherrschen sollen.

Überarbeitung, Stress oder dergleichen ändern daran nichts.

Anders läge der Fall, wenn der Schadenseintritt nicht erkennbar gewesen wäre. War dem Filmschaffenden bspw. nicht bekannt, dass Kinder auf das Set kommen (und war das angesichts des Drehorts auch nicht zu erwarten), dann würde die Haftung des Filmschaffenden entfallen.

Den Filmschaffenden ist daher dringend anzuraten, jedenfalls **Maßnahmen zur Schadensverhütung zu setzen**. Da der Produzent in der Regel den Drehort vorgibt (und er auch weitere Anordnungen bei der Produktion gibt, wie etwa Kameraposition etc), ordnet auch der Produzent Gefahrenquellen an. Mit anderen Worten: Die Filmschaffenden realisieren oftmals womöglich Gefahrenquellen auf Anordnung des Produzenten. Daher werden auch vom Produzenten die Maßnahmen zu treffen sein, die die Gefahren aus der von ihm angeordneten Gefahrenquelle verhindern. Er muss also daran interessiert sein, dass der Filmschaffende (der mithaftet, weil er die Gefahrenquelle auf Anordnung des Produzenten faktische geschaffen hat), die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr setzt. Damit der Produzent die Gefahrenlage erkennt (und nicht behaupten kann, er hätte von der Gefahr nichts gewusst), ist es empfehlenswert, dass der **Filmschaffende**, sobald er eine Gefahrenquelle erkennt, den **Produzenten umgehend über diese Gefahrenquelle informiert** und ihm auch mitteilt, wie sie beseitigt werden soll.

5.6.2 Weitere Beispiele zur Schadenshaftung

5.6.2.1 Schauspieler

Wird eine Schauspielerin, die ausnahmsweise auf Werkvertragsbasis tätig ist, bei einem Dreh verletzt, gelten die in den Punkten 5.1 bis 5.5 aufgezählten Grundsätze.

Hat sich die Schauspielerin daher durch Ungeschicklichkeit, ohne dass jemand anders dafür verantwortlich wäre, einen Zahn ausgeschlagen, muss sie den Schaden (zu dem auch eine Zahnkrone zählen kann) selbst tragen (Punkt 5.1). Anderes würde freilich gelten, wenn jemand anders für die Schädigung verantwortlich wäre. Dann würde, Verschulden bei diesem Dritten vorausgesetzt, der Dritte für den Schaden haften.

Das heißt: Nur wenn der Produzent (oder einer seiner Mitarbeiter) für die Schädigung der Schauspielerin verantwortlich zu machen ist, haftet der Produzent und muss der Schauspielerin den erlittenen Schaden (zu dem neben der ärztlichen Heilbehandlung und Schmerzensgeld auch eine Zahnkrone zählen) ersetzen. Das wäre z.B. der Fall, wenn der Produzent die Bühne unsachgemäß aufbaut, sodass die Schauspielerin stolpert.

Wäre die Schauspielerin (was im Allgemeinen der Fall sein wird) als Angestellte nach Angestelltengesetz bzw. als freie Dienstnehmerin zu qualifizieren, würde sich an diesen Überlegungen zunächst nichts ändern. Die wesentlichsten Unterschiede spielen sich im hier nicht näher zu behandelnden Sozialversicherungsrecht ab.

5.6.2.2 Regisseur

Auch die Haftung des Regisseurs ist rechtlich nicht anders zu beurteilen als die der übrigen Filmschaffenden, nämlich nach den Grundsätzen, die in den Punkten 5.1 bis 5.5 vorgestellt wurden.

Wer durch eine Anweisung eines Regisseurs einen Schaden erleidet, muss prüfen, ob er dem Regisseur (oder jemand anders) für diesen Schaden verantwortlich machen kann.

Kann dem Regisseur bspw. eine Verletzung der Schutz- und Sorgfaltspflichten vorgeworfen werden (dazu Punkt 5.6), so haftet der Regisseur für den durch seine Anweisung verursachten Schaden. Ob eine solche Rechtsverletzung vorliegt, muss im Einzelfall und anhand des konkreten Vertrages beurteilt werden. Kurz gesagt: Nicht jede Anweisung des Regisseurs, die zu einer Schädigung führt, führt zu einer Haftung des Regisseurs. Denn neben dem mangelnden Verschulden (z.B. Regisseur verlangt Aufnahme mit einer bestimmten Kamera, die aber das eingesetzte Kamerastativ nicht trägt, was dem Regisseur nicht bewusst ist) kann auch die Rechtswidrigkeit in Frage stehen (siehe dazu das Beispiel eines Drehs bei Regen unter Punkt 5.6 – diese Anweisung des Regisseurs ist nicht rechtswidrig, wenn der Regisseur damit das Drehbuch umsetzt).

Da es keine Regeln für den Produktionshaftpflichtversicherungsvertrages gibt, können wir keine allgemeinen Aussagen darüber machen, welche Risiken dieser Versicherungsvertrag abdeckt. Das hängt, wie so oft, vom einzelnen Versicherungsvertrag ab. Wenn Körperverletzungen im Versicherungsschutz integriert sind, sind Schäden, die der Produzent aus Anlass eines von ihm verursachten Schädigung zahlen muss, vom Versicherer zu tragen.

5.7 Exkurs: Dienstnehmerhaftpflicht

Wie schon unter Punkt 4.1 gezeigt, kann sich ein Dienstnehmer, wenn er bei Erbringung seiner Dienstleistungen einem Dritten oder dem Dienstgeber einen Schaden zufügt, auf das DHG berufen.

Schädigt der Dienstnehmer einen Vertragspartner des Produzenten, dann gilt Folgendes: Da der Dienstnehmer gleichzeitig Erfüllungsgehilfe des Produzenten ist, könnte der geschädigte Vertragspartner sich mit seinen vertraglichen Schadenersatzansprüchen direkt an den Produzenten wenden. Der kann sich

beim Dienstnehmer regressieren, wobei der Rückforderungsanspruch, je nach Verschulden des Dienstnehmers, gemäßigt oder ganz entfallen kann. Darüber hinaus könnte sich der Geschädigte wegen Schadenersatz aus Delikt (auch) an den Dienstnehmer wenden, der sich aber auf das DHG berufen kann und der dem Dienstgeber den Rechtsstreit verkünden muss. Tut er das, sieht § 3 DHG einen Rückforderungsanspruch des Dienstnehmers gegen den Dienstgeber vor, wenn der Dienstnehmer dem Geschädigten den Schaden ersetzt hat. Dieser Rückforderungsanspruch ist vom Grad des Verschuldens des Dienstnehmers abhängig (4.1).

Schädigt der Dienstnehmer Dritte, mit denen der Dienstgeber in keinem Vertragsverhältnis steht (oder schädigt der Dienstnehmer einen Dritten nicht bei der Erfüllung, sondern aus Anlass der Erfüllung, bspw indem er aus Boshaftigkeit in den Räumen des Dritten Gegenstände zerstört), dann haftet der Produzent nicht, es sei denn, er hätte sich einer untüchtigen oder wissentlich eine gefährlichen Person bedient (Besorgungsgehilfe). Untüchtig ist der Gehilfe, wenn er habituell ungeeignet für die Tätigkeit ist (zB bei mangelnder Ausbildung).

5.8 Haftung der freien Dienstnehmer

Freie Dienstnehmer **unterliegen nicht dem DHG**. Sie können daher unter denselben Voraussetzungen wie Werkunternehmer haftbar gemacht werden. Für die Haftung der freien Dienstnehmer kann daher auf die Ausführungen in den Punkten 5.1 bis 5.5 verwiesen werden.

6. Versicherung

6.1 Produktionsversicherung

Mit einer Produktionsversicherung will sich (in der Regel) ein Produzent gegen bestimmte Risiken bei der Filmproduktion absichern. Dabei kann, je nach Versicherungsvertrag, der Produzent haftpflichtversichert (der Produzent wird gegen Schadenersatzansprüche, die gegen ihn erhoben werden, versichert), technikversichert (der Produzent schützt sein eigenes oder das von ihm benutzte technische Equipment) oder personenausfallversichert (der Produzent versichert sich gegen den Ausfall versicherter Personen). Damit sind aber nicht alle Versicherungstatbestände einer Produktionsversicherung abschließend aufgezählt – aufgrund der Vielzahl der Gestaltungsmöglichkeiten kann sich der Produzent auch gegen weitere Risiken versichern.

Selbstverständlich steht eine Produktionsversicherung auch Filmschaffenden offen. Diese werden üblicherweise aber andere Risiken, als der Produzent, versichern. Es ist empfehlenswert, dass sich Filmschaffende wie Produzenten um eine geeignete Versicherung bemühen.

Wenn der Produzent (oder ein Filmschaffender) versichert ist und die Versicherung den Schaden, den ein Dritter dem Versicherten zugefügt hat, deckt (das heißt, für ihn aufkommt), dann geht der Schadenersatzanspruch des Versicherten auf den Versicherer über. Dieser kann nun selbst gegen den Schädiger vorgehen. Wenn der Produzent daher einschlägig versichert ist, so dass die Versicherung einen Schaden, den ein Filmschaffender verschuldet hat, deckt, dann geschieht zweierlei: Die Versicherung muss einerseits dem Produzenten den Schaden ersetzen. Andererseits kann die Versicherung den Schädiger haftbar machen (und sie wird das tun, wenn sie hinreichende Erfolgsaussichten für eine Klage sieht).

6.2 Betriebshaftpflichtversicherung

Unternehmen (und auch die Filmschaffenden auf Werkvertragsbasis sind Unternehmer) haften für Schäden, die sie selbst oder ihre Mitarbeiter anderen durch die betriebliche Tätigkeit zufügen. Die Betriebshaftpflichtversicherung übernimmt bei Personen- und Sachschäden (a) die Abwehr von ungerechtfertigten Schadenersatzansprüchen (hier fungiert sie als Rechtsschutzversicherung) bzw. (b) die Befriedigung von gerechtfertigten Schadenersatzansprüchen (vorsätzliche Schädigung wird in den Versicherungsverträgen regelmäßig vom Versicherungsschutz ausgenommen).

Haftet ein Filmschaffender (aber auch der Produzent) im Rahmen seines Betriebes für einen (fahrlässig verursachten) Personen- oder Sachschaden, dann deckt die Betriebshaftpflichtversicherung diesen Schaden. In den zuvor erwähnten Fallgruppen in 5.2 und 5.5 würde also die Versicherung für den Schaden aufkommen.

Einige Berufsgruppen (z.B. Rechtsanwälte, Ziviltechniker) müssen von Gesetz wegen Betriebshaftpflichtversicherungen abschließen. Auf Filmschaffende trifft das nicht zu. Es ist aber empfehlenswert, dass Filmschaffende wie Produzenten eine passende **Betriebshaftpflichtversicherung abschließen** (achten Sie aber darauf, keine Doppelversicherungen abzuschließen, also etwa eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine Produktionsversicherung mit Haftpflichtdeckung. Sie würden bei doppelter Prämie den Schaden nur einmal ersetzt bekommen).

Diese Betriebshaftpflichtversicherung (wie jede andere Versicherung) verursachen allerdings Kosten, die die Versicherten jemanden überwälzen werden. Produktionen werden, wenn sich alle Filmschaffenden ordnungsgemäß versichern, dadurch bestimmt teurer werden.

RA Mag. Georg Streit
RAA Dr. Stefan Siegwart